Zweite Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 204. Sonntag den 22. Juli 1888. 82. Jahrgang.

Die Kaiserreise.

* Zur Reise Kaiser Wilhelm's nach Rußland liegen noch die folgenden, bereits Bekanntes ergänzenden Nachrichten vor:

* Peterhof, 19. Juli, 6 Uhr 20 Min. Abends. Die erste Begegnung zwischen dem Zaren und dem Kaiser fand in folgender Weise statt: Nachdem schon gestern früh um 4 Uhr der Lootse an Bord des „Hohenzollern“ gekommen war, traten um 12½ Uhr Kronstadt und die russische Panzerflotte in Sicht. Der „Hohenzollern“, begrüßt durch Salutschüsse, fuhr in den engern Theil des Hafens ein. Bald langte der Großfürst Alexis in einem Kutter an, überreichte den Tagesrapport der russischen Flotte im Auftrag des Zaren und bat den Kaiser, mit seinem Gefolge auf die Yacht „Alexandra“, welche angedampft kam, überzusteigen. Dies geschah. Der Zar, umgeben von sämmtlichen Großfürsten, empfing den Kaiser, Beide umarmten sich wiederholt und saßen geraume Zeit in herzlichem Gespräche bei einander. — Von der Landungsbrücke her erscholl um 5 Uhr 20 Minuten der erste Kanonenschuß, als die Yacht „Alexandra“ mit den beiden Kaiserstandarten am Hauptmast in Sicht kam. Die Damen erhoben sich, die Gardemarinesoldaten traten ins Glied und die Gardemarinematrosen fuhren fort mit Salutschießen, bis der Dampfer anlegte. Kaiser Wilhelm verließ das Schiff zuerst, dann Kaiser Alexander und das Gefolge. Im Pavillon fand eine kurze Begrüßung der Damen statt, worauf der Kaiser und der Zar die Front der Marine-Ehrenwache abschritten und die Meldung entgegennahmen. Kaiser Wilhelm trug die Uniform des russischen Wiborgschen Regiments Nr. 85 und den Andreas-Orden. Nachdem Kaiser Wilhelm seine Zufriedenheit mit der Haltung der Soldaten ausgedrückt hatte, fuhren die beiden Kaiser in demselben Wagen davon; ihnen folgten die Zarin und die Großfürstin Elisabeth in einem Vierspänner, dann die Herren des Gefolges. Graf Bismarck in Dragoneruniform, Freiherr v. Kiderlen in Infanterie-Uniform, Adjutant General v. Wittich, Flügel-Adjutant Freiherr v. Bissing, Alle feuerverbrannt. Der Kaiser sah wohl und wettergebräunt aus, die russische Uniform mit der schwarzen Pelzmütze und den in die Stiefel eingesteckten Hosen verlieh ihm ein keckes, selbstbewußtes Aussehen neben der mächtigen, mit dem Federbuschhelm bedeckten Gestalt des Zaren. Die Feierlichkeit war um 5¾ Uhr abgeschlossen.

* Petersburg, 20. Juli. Die Theilnahme des Publicums an dem gestrigen Empfange des Kaisers Wilhelm war eine außergewöhnlich große, viele Tausende wohnten demselben auf Schiffen bei, noch weit mehr hatten sich an den Ufern und auf dem Wege nach Peterhof angesammelt; von Allen wurde der Kaiser äußerst warm und herzlich begrüßt. Die Damen des kaiserlichen Hauses und Hofes, welche den Kaiser an der Peterhofer Landungsbrücke erwarteten, trugen sämmtlich hellfarbige Toiletten, die Kaiserin erschien in Weiß. Bei dem Familiendiner in Peterhof erschienen alle Damen in großer Toilette, die Tafelmusik wurde von der Hofcapelle unter Leitung des Capellmeisters Flöge ausgeführt. Nach dem Diner wurde auf dem Balcon der Kaffee eingenommen, im Garten concertirte ein Trompetercorps. Ein Toast wurde bei der Tafel nicht ausgebracht. Nach derselben machten die Kaiserin und Kaiser Wilhelm eine Rundfahrt im Parke.

* Petersburg, 20. Juli. Nach dem nunmehr geschmiedeten Programm, welches indessen noch Abänderungen erfahren kann, wird Se. Majestät der Kaiser Wilhelm heute Nacht im Lager von Krasnoje-Selo verbleiben, morgen Vormittag der dort stattfindenden Truppenparade beiwohnen und sich hierauf zu dem Großfürsten und der Großfürstin Wladimir begeben, später vielleicht auch der Großfürstin Alexandra Josefowna und der Königin von Griechenland in Pawlowsk einen Besuch abstatten, eventuell soll dieser Besuch am Sonntag stattfinden. Morgen Abend wird Se. Majestät der Kaiser einer Einladung zum Diner bei dem deutschen Botschafter General v. Schweinitz folgen und hierbei die Vertreter der hiesigen deutschen Colonie, sowie der deutschen Colonien der Provinzen empfangen. Am Sonntag findet auf der Yacht „Hohenzollern“ ein Dejeuner statt und Abends in Peterhof Galadiner. Die Rückreise Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm ist auf Montag festgesetzt.

* Petersburg, 20. Juli. Ueber den gestrigen Empfang Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm wird weiter gemeldet: Außer dem Kaiser und der Kaiserin wohnte die gesammte kaiserliche Familie mit Ausnahme der Mitglieder, die verreist sind, ferner der Erbprinz und die Erbprinzessin von Schaumburg-Lippe der ersten Begegnung bei. Von Ministern waren Graf Woronzow-Daschkow, Giers und Wannowsky, ferner die Botschafter v. Schweinitz und Graf Schuwaloff, der russische Militairbevollmächtigte in Berlin Graf Kutusow, und der diesseitige Militairbevollmächtigte Oberst v. Villaume erschienen. An der Spitze der beim Palais aufgestellten Ehrenwache des Leibgarde-Grenadier-Regiments zu Pferde empfing den hohen Gast der Chef dieses Regiments, Großfürst Michael der Aeltere. Auf der Fahrt nach dem Palais hatte Staatsminister Graf Bismarck in dem Wagen des Großfürsten Wladimir Platz genommen.

* Petersburg, 21. Juli. Nach dem gestrigen Diner in Peterhof fuhr Kaiser Alexander allein nach der Villa „Alexandria“. Bald darauf folgten in einer sechssitzigen Charabanka die Kaiserin, Kaiser Wilhelm, Prinz Heinrich, Großfürst und Großfürstin Wladimir. Dort wurde der Thee eingenommen. Nach 11 Uhr kehrte Kaiser Wilhelm und Prinz Heinrich in einfachem russischen Gespann zum großen Peterhofer Palais zurück. Heute Vormittag 10½ Uhr begaben sich Kaiser Wilhelm und Prinz Heinrich auf der Yacht „Alexandria“ von Peterhof nach Petersburg. Im Gefolge befand sich der Staatsminister Graf Bismarck.

Vom Bürgerlichen Gesetzbuch.

* Der vierte und letzte Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche enthält die Uebergangsvorschriften, die in einen allgemeinen Theil und in solche über das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht zerfallen.

Was den allgemeinen Theil betrifft, so ist darin u. A. angeordnet, daß die Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgten Todeserklärung sich nach den bisherigen Gesetzen bestimmen. Desgleichen soll nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen sein ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, welches eine Todeserklärung oder Verschollenheitserklärung oder die Einweisung der muthmaßlichen Erben eines Verschollenen in den Besitz oder Genuß des Vermögens desselben bezweckt. Auch die Wirkungen der Entscheidung bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen und im Falle der Todeserklärung nach den Vorschriften des Artikels 92 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ist nach den bisherigen Gesetzen eine Verschollenheitserklärung oder eine vorläufige Einweisung der muthmaßlichen Erben des Verschollenen in den Besitz des Genusses des Vermögens desselben erfolgt, so sind die bisherigen Gesetze auch für die Todeserklärung, sowie für die endgiltige Einweisung maßgebend. Dagegen finden von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an dessen bezügliche Vorschriften Anwendung auf eine Person, welche das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, aber vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches die rechtliche Stellung einer volljährigen oder für volljährig erklärten Person erlangt hat; auf eine Person, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den Vorschriften des Französischen oder Badischen Rechtes emancipirt oder der Gewalt entlassen ist; auf eine Person, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen Geisteskrankheit entmündigt ist. Die nach den Vorschriften des Französischen oder des Badischen Rechts einem Geistesschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes verliert von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an ihre Wirkung. Auf eine Person, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen Verschwendung entmündigt, oder für welche nach den Vorschriften des Französischen oder Badischen Rechtes wegen Verschwendung die Bestellung eines Beistandes angeordnet ist, finden nach demselben die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die entmündigten Verschwender Anwendung. In Ansehung eines Rechtsverhältnisses, für welches das Französische oder das Badische Recht maßgebend ist, bleiben, sofern vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Wohnsitz erwählt ist, die Vorschriften des Französischen oder Badischen Rechtes über den erwählten Wohnsitz unberührt. Die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Verfügungsbeschränkungen bleiben in Kraft, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Anspruchsverjährung finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten nach den bisherigen Gesetzen. Ist die Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an berechnet. Wenn jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte und in Ansehung des Beginnes nach diesen Gesetzen zu berechnende längere Frist früher abläuft als die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte kürzere Frist, so ist die Verjährung mit jenem früheren Zeitpuncte vollendet.

Das Recht der Schuldverhältnisse findet in den Uebergangsvorschriften folgende Regelung:

„Ein Schuldverhältniß, welches vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches entstanden ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

Ein Miethvertrag oder Pachtvertrag, welcher vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches über ein Grundstück geschlossen ist, wird in Ansehung der Wirksamkeit gegen denjenigen, welcher nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches das Eigenthum oder ein anderes, den vertragsmäßigen Gebrauch oder die vertragsmäßige Nutzung des Miethers oder Pächters ausschließendes oder beschränkendes Recht an dem Grundstücke erwirbt, nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Ein Gleiches gilt von den aus einem anderen Schuldverhältnisse entstandenen Ansprüche, sofern dieser nach den bisherigen Gesetzen durch Eintragung in ein öffentliches Buch Wirksamkeit gegen Dritte erlangt hat.

Auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgestellten Schuldverschreibungen auf Inhaber und Actien auf Inhaber finden von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Vorschriften der §§. 692 bis 698, 699, 700 desselben Anwendung. Die bisherigen Gesetze sind jedoch maßgebend in Ansehung der Verpflichtung des Ausstellers zur Umschreibung eines solchen Papieres auf den Namen eines bestimmten Berechtigten und in Ansehung der Wirkungen dieser Umschreibung. Bei Papieren der in dem §. 692 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art, bei Erneuerungsscheinen und bei den auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebenen Papieren sind die bisherigen Gesetze auch maßgebend, in Ansehung der Kraftloserklärung und der Zahlungssperre. Die Außercourssetzung findet nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr statt; in Ansehung der Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten desselben erfolgten Außercourssetzung und in Ansehung der Wiederinscourssetzung sind die bisherigen Gesetze maßgebend. Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgestellten Inhaberpapieren und aus Zinsscheinen, Rentencoupons und Gewinnantheilscheinen, welche zu solchen Inhaberpapieren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegeben werden, wird, unbeschadet der Vorschriften des §. 694 des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches anhängiges, die Kraftloserklärung oder Zahlungssperre bezweckendes Verfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen; auch die Wirkungen des Verfahrens bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen. Soweit nach den vorhergehenden Vorschriften die bisherigen Gesetze Anwendung finden, können diese auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Landesgesetz geändert werden.“

Auf die Bestimmungen über das Sachen-, Familien- und Erbrecht kommen wir noch zurück.

Militairisches.

* Zu der (telephonisch bereits gemeldeten) Enthebung des Feldzeugmeisters v. Kuhn vom Commando des 3. österreichischen Armeecorps schreibt die „Neue Freie Presse“:

Sowohl die Thatsache dieser Enthebung als die Form, in welcher sie erfolgt, werden nicht verfehlen, Aufsehen zu erregen. Frhr. v. Kuhn hat immer als einer der fähigsten und verdientesten Generale der Armee gegolten, und es giebt nicht Viele, welche mit gleicher Auszeichnung sowohl im Felde als auf den schwierigsten und verantwortungsvollsten Friedensposten gedient haben, wie er. Er ist gegenwärtig 71 Jahre alt, und da er sowohl vollkommener körperlicher Rüstigkeit als der ganzen Frische seines lebhaften Geistes sich noch erfreut, so war die Ansicht weit verbreitet, daß ihm im Kriegsfalle eine wichtige Aufgabe, entsprechend seiner seltenen theoretischen wie praktischen Bildung und seiner vieljährigen Kriegserfahrung, zufallen werde. Um so mehr muß es daher überraschen, in dem kaiserlichen Enthebungs-Handschreiben nicht blos die sonst übliche Formel, daß die Enthebung auf sein eigenes Ansuchen erfolge, nicht zu finden, sondern zu lesen, daß gerade die vollständige Bereitstellung der Armee die anderweite Besetzung des von Kuhn geführten Commandos nothwendig mache, eine Ausdrucksweise, welche keinen Zweifel darüber läßt, daß man an den entscheidenden Stellen dem Feldzeugmeister, [illegible] Vertheidiger von Tirol und Kanzler des Maria-Theresia-Ordens die Fähigkeit nicht mehr zuerkennt, im Kriege ein Armeecorps zu commandiren. Die Gründe, welche zu dieser Erkenntniß geführt haben, müssen zwingender Natur sein und sind hoffentlich wohl erwogen; dem Laien und der Oeffentlichkeit sind sie nicht ersichtlich, denn sie können weder in der Dienstleistung Kuhn's gefunden werden, weil sie sonst in dem kaiserlichen Handschreiben nicht so schmeichelhaft anerkannt würden, noch in dem Alter des Feldzeugmeisters, da man nicht blos in anderen Armeen Generale von noch höherem Alter gerade in den letzten Kriegen erfolgreich hat commandiren sehen, sondern auch unsere Armee Beispiele von Feldherren aufweist, die nicht blos trotz, sondern vielleicht gerade wegen ihres Alters und der dadurch bedingten reicheren Erfahrung als vorzüglich zu leitenden Stellungen befähigt erachtet werden und zu denen auch das Land wie das Heer vertrauensvoll aufblickt. Es bleibt nur zu wünschen, daß der Mann, welcher bestimmt ist, Kuhn zu ersetzen, alle jene Eigenschaften besitze, welche die „vollständige Bereitstellung der Armee“ auf dem wichtigen Posten eines Commandanten des 3. Corps erfordert und voraussetzt.

* Nach der „Revue militaire de l'étranger“ hat die rumänische Regierung mit der beschlossenen Reorganisation des Heeres den Anfang gemacht. Es sind bereits 4 Compagnien Geniertruppen neu errichtet worden, so daß beide Regimenter dieser Waffe jetzt 3 Bataillone zählen. Das 1. Regiment besteht aus 1 Bataillon Eisenbahntruppen und 2 Bataillonen Sappeure, das 2. Regiment aus 1 Bataillon Pontonniere und 2 Bataillonen Sappeure, bei jedem Sappeurbataillon befindet sich 1 Telegraphencompagnie; die Pontonniere sind mit demselben Brückentrain ausgerüstet, wie solchen die belgische Armee besitzt. Ferner wurden 8 Escadrons Kalaraschi neuformirt, welche 8 Regimentern dieser Waffe zugetheilt sind; es ist jedoch in Aussicht genommen, aus den bereiten 8 Escadrons Kalaraschi 2 Regimenter Roschiori zu bilden, um die Zahl der betreffenden Regimenter auf 6 zu erhöhen; mit Rücksicht auf die hierdurch entstehenden größeren Kosten hat man vorläufig von der Ausführung dieser Maßregel Abstand genommen. Im Weiteren ist noch die Neuformation von 8 Feldbatterien angeordnet; die Artillerieregimenter Nr. 1, 2, 3 und 4 werden in Corpsartillerie umgewandelt und jedes Regiment 8 Batterien, mit 7,5 cm Geschützen ausgerüstet, stark sein, unter den genannten Batterien sind 2 reitende. Die Regimenter Nr. 5, 6, 7 und 8 werden Divisionsartillerie, jedes zu 8 Batterien mit 8,7 cm Geschützen. Die Gebirgsartillerie wird von der Divisionsartillerie getrennt und künftig den Befehlen eines Specialdirectors unterstellt werden.

Sonderausstellung des Museums für Völkerkunde.

Singhalesen und Tamulen.

(Fortsetzung.)

* Nichts fiel Haeckel in den singhalesischen Dörfern so sehr auf, wie die Seltenheit des schönen Geschlechts, namentlich der jungen Mädchen im Alter zwischen 12 und 20 Jahren; selbst unter den spielenden Kindern waren die Knaben weit überwiegend. Die Mädchen werden früh daran gewöhnt, im Innern der Hütten zu bleiben und dort häusliche Arbeiten zu verrichten. Dazu verblühen sie sehr bald. Oft schon mit zehn oder zwölf Jahren verheirathet, werden sie bereits mit zwanzig bis dreißig Jahren alte Frauen. Großmütter von fünfundzwanzig bis dreißig Jahren kommen häufig vor. Ein wichtiger Umstand ist ferner das permanente Mißverhältniß der männlichen und weiblichen Geburten unter den Singhalesen. Auf je zehn Knaben sollen durchschnittlich nur acht bis neun Mädchen geboren werden. Das schöne Geschlecht ist hier zugleich das seltene! Selten freilich ist es auch wirklich schön, aber es giebt Ausnahmen, die auch Haeckel mit Bewunderung erfüllt haben.

Im ursächlichen Zusammenhange mit dem numerischen Ueberwiegen der männlichen Bevölkerung über die weibliche steht, wenigstens theilweise wohl, das merkwürdige Verhältniß der Polyandrie, der Vielmännerei. Trotzdem die englische Regierung seit Langem eifrig bemüht ist, dasselbe zu unterdrücken, besteht es dennoch fort, wahrscheinlich noch sehr verbreitet, besonders in den entlegeneren Theilen der Insel. Nicht selten haben zwei oder drei Brüder eine Frau gemeinschaftlich; es soll jedoch auch Damen geben, die sich des Besitzes von acht bis zwölf auserkornen Männern erfreuen.

Daß das weibliche Geschlecht im Einzelnen nicht gar so häßlich ist, als uns Haeckel im Allgemeinen glauben machen will, muß er selber zugestehen. Einst war er bei einem Häuptlinge, einem hübschen Manne von etwa vierzig Jahren, mit fast sanfter und einnehmender Miene. Derselbe stellte ihm seine ganze Familie vor, nicht weniger als sechzehn Kinder, neun Knaben und sieben Mädchen, von denen er sagt, daß eines immer schöner gewesen sei als das andere. Nur die älteren, etwa von 12 Jahren an, waren halb bekleidet, während bei den jüngeren ein um die Hüften geschlungener Bindfaden, an dem vorn an der Mitte eine Silbermünze hing, die Kleidung symbolisch andeutete. Arme und Beine waren mit silbernen Ringen geschmückt. Da hatte ich denn, sagt Haeckel, die schönste Entwickelungsgeschichte der singhalesischen Körperformen an einer Reihe vollendeter Typen vor Augen, um so interessanter, als gerade dieser Theil der Küstenbevölkerung wegen seines reinen Singhalesenblutes berühmt ist und in der That wohl sehr wenig fremde Beimischung enthält. Die zierliche und bei den älteren Mädchen ungewöhnlich üppige Körperform, mit auffallend kleinen Händen und Füßen, machte wohl den größten Theil der zweiunddreißig Eigenschaften aufweisen, welche nach den singhalesischen Dichtern zur Schönheit erforderlich sind, vor allen Dingen das lange schwarzlockige Haar, die mandelförmigen Augen, schwellende Lippen, Busen gleich der jungen Cocosnuß. Die Hautfarbe war zimmtbraun in verschiedenen Abstufungen, bei den kleinen Kindern heller. Die glückliche Mutter dieser sechzehn hübschen Kinder, eine freundliche dicke Matrone von vierzig Jahren, war offenbar nicht wenig erbaut, als ihr Haeckel seine ästhetische Befriedigung über ihr Familienglück ausdrückte. Hier hatte er Gelegenheit gehabt, die liebenswürdigsten Seiten des singhalesischen Volkscharakters in ihrem vollsten Lichte kennen zu lernen, so daß ihm der Abschied ordentlich schwer wurde.

Große Liebhaber sind die Singhalesen von Tanz und Musik, wofür die Sammlung reiche Belege liefert; beides allerdings in Formen, die wenig nach unserem Geschmack sein würden. Die wichtigsten Instrumente sind Pauke und Tam-Tam, deren Kalbfell mit Leibeskräften mit hölzernen Keulen bearbeitet wird, außerdem Rohrpfeifen und ein sehr primitives Streichinstrument mit einer einzigen Saite. Um die Weihnachtszeit, welche auch für die Buddhisten das Fest der Jahreswende ist, werden die abendlichen „Teufelstänze“ immer häufiger und erhalten dann besondere religiöse Bedeutung. Die Hauptkünstler sind mit bunten Federn abenteuerlich verziert und tragen Masken von den abenteuerlichsten Gestalten, von denen sich eine sehr reiche Auswahl alter und seltener Stücke in der Ausstellung des Museums befindet, in der Verzierung derselben bildet die Brillenschlange, die gefürchtete Cobra, eine große Rolle. Die Tänzer erscheinen auch auf hohen Stelzen, die eine Länge von 12 Fuß haben, auf denen sie die wunderlichsten Evolutionen ausführen. (Man vergleiche den Bericht im heutigen Blatte: Die Singhalesen im Zoologischen Garten.)

Die merkwürdigste Feier, welcher Haeckel während seines Aufenthaltes in Ceylon aber beigewohnt hat, war das Begräbniß eines alten Buddhapriesters. Während die gewöhnlichen Menschen hier einfach begraben werden, und zwar im Garten hinter dem Wohnhause oder im nahen Cocospark, so werden die Priester allein der Ehre der Verbrennung theilhaftig. Diesmal handelte es sich um den ältesten und angesehensten Priester des Dorfes, und demgemäß war in der Nähe des Haupttempels ein gewaltiger Scheiterhaufen, mitten im Cocoswalde, aus Palmenstämmen aufgeschichtet. Nachdem die Leiche auf einer hohen blumengeschmückten Bahre unter feierlichen Gesängen durch das Dorf getragen worden war, zog eine Schaar von jungen Buddhapriestern in gelber Toga sie auf den Scheiterhaufen hinauf, der eine Höhe von ungefähr dreißig Fuß hatte. Die vier Ecken desselben wurden durch vier hohe, am Boden wurzelnde Cocosstämme gestützt, zwischen welchen baldachinartig ein großes weißes Tuch ausgespannt war. Nach Ausführung verschiedener Ceremonien, feierlicher Gesänge und Gebete, wurde um fünf Uhr Abends unter lautem Tam-Tam-Lärm der Scheiterhaufen angezündet. Die rings versammelte braune Volksmenge, mehrere Tausend Köpfe stark, die den umgebenden Cocoswald erfüllte, folgte nun mit größter Spannung der Verbrennung der Leiche, besonders aber dem Momente, in welchem der Baldachin von den Flammen ergriffen wurde. Die aufsteigende heiße Luft blähte dieses horizontal aufgespannte Tuch gleich einem gewaltigen Segel hoch empor, und es war bereits die Dunkelheit angebrochen, ehe dasselbe von der hochauflodernden Flamme ergriffen und verzehrt wurde. In diesem Augenblick durchtobte tausendstimmiger Jubel den stillen Wald; die Seele des brennenden Oberpriesters war jetzt gen Himmel gestiegen. Zugleich gab dieses feierliche Moment das Signal für den Beginn des heiteren Festtheiles. Reiskuchen und Palmenwein wurde herumgereicht und es begann eine laute und lustige Zecherei, die den großen Theil der Nacht hindurch rings um den noch brennenden Scheiterhaufen fortdauerte.

In dem Buddha-Tempel zu Kandy befindet sich der weltberühmte „Zahn Buddha's“, welcher unter einer silbernen Glocke in einem achteckigen, mit spitzem Dache versehenen Thurme des Tempels verborgen gehalten wird. Obgleich dieser Zahn seit mehr als zwei Jahrtausenden für viele Millionen von abergläubischen Menschen Gegenstand andächtigster Verehrung und Anbetung bis auf den heutigen Tag geblieben ist, und obgleich derselbe sogar in der Geschichte von Ceylon eine große Rolle spielt, so ist es doch in Wirklichkeit nichts Anderes als ein einfaches, roh geschnitztes, fingerförmiges Stück Elfenbein von zwei Zoll Länge und einen Zoll Dicke. Der „echte Buddha-Zahn“ existirt sogar in mehreren Exemplaren; doch thut dies seiner Heiligkeit natürlich keinen Abbruch. Auch die Singhalesentruppe, welche Hagenbeck seinerzeit nach Europa hatte kommen lassen und welche sich jetzt in unserem Zoologischen Garten befindet, brachte solch einen „Zahn Buddha's“ mit, welcher sich gegenwärtig mit der Sammlung in der Ausstellung befindet. Die Tempelchen, welche sich in den Dörfern befinden, sind meist leicht aus einem Holzgestell errichtete, baldachinartige Gebäude, welche mit roh bemalten Vorhängen umgeben und geschlossen sind, neben dem Eingang stehen die großen Stühle, auf denen die Priester sitzen, wie auch in der Ausstellung zu sehen ist.

Die Boote, von denen sich gleichfalls eine ziemlich große Anzahl von Modellen in der Ausstellung befindet, sind von jener sonderbaren Form, die in der südasiatischen Inselwelt weit verbreitet, in Ceylon, ihrem westlichsten Ausläufer, aber besonders eigenthümlich entwickelt ist. Ein solches besteht aus einem ausgehöhlten Baumstamme von ungefähr zwanzig Fuß Länge; durch aufgebundene senkrecht stehende hautlose Bretter sind die beiden Seitenwände auf drei Fuß erhöht, aber die Breite zwischen diesen beträgt kaum einundeinhalb Fuß, so daß keine erwachsene Person darin sitzen kann, ohne beide Beine hintereinander zu stellen. Von einer Seite des Bootes gehen rechtwinkelig zwei gekrümmte parallele Balken oder Bambusstäbe ab, welche an ihrem Ende durch einen dickeren, dem Boote parallelen, Stamm verbunden sind. Dieser „Outrigger“ oder „Ausleger“ schwimmt flach auf dem Wasserspiegel und verleiht dem schmalen und gebrechlichen Fahrzeuge einen hohen Grad von Sicherheit. Solch ein Boot gewährt einen sehr malerischen, originellen Anblick, welcher noch durch die eigenthümliche Bemannung erhöht wird, aber man sitzt darin vollständig eingeklemmt, so daß der ihnen gegebene Beiname „Wadenquetscher“ vollständig bezeichnend ist. Vom Arbeiten in einem solchen ausgehöhlten Baumstamm oder gar vom Hin- und Hergehen in demselben, sowie von den freien Bewegungen kann in demselben gar keine Rede sein. Einen anderen Uebelstand dieser Boote bilden die beiden charakteristischen „Ausleger“, die zwei parallelen Stämme oder Bambusstäbe, welche von einer Seite derselben rechtwinklig abgehen und an ihren Außenenden durch einen stärkeren Stamm verbunden sind; der letztere, acht bis zehn Fuß abstehend, schwimmt flach auf dem Wasserspiegel und verhindert das Umschlagen des schmalen und hoch über das Wasser hinausragenden Bootes. Dasselbe gewinnt dadurch allerdings einen hohen Grad von Sicherheit, aber freilich auch von Schwerfälligkeit; denn man kann immer nur mit einer Flanke des Bootes sich der Küste oder einem anderen Gegenstande nähern und das Wenden dauert lange und ist umständlich. Ein eigentliches Steuer fehlt diesen Booten gänzlich; dasselbe wird durch ein gewöhnliches Ruder ersetzt, welches abwechselnd an den beiden, ganz gleich gebauten und spitz auslaufenden Enden des Bootes zum Steuern benutzt wird. Die kleinen Boote werden von zwei, die größeren von vier oder sechs Ruderern in Bewegung gesetzt. Außerdem ist aber auch noch ein niedriger Mast mit einem großen viereckigen Segel vorhanden. Letzteres leistet bei gutem Winde vorzügliche Dienste. Das leichte Fahrzeug, dessen schmaler Boden dem Wasser bei seinem geringen Tiefgange nur sehr wenig Widerstand bietet, gleitet dann pfeilschnell über den Meeresspiegel hin. Man kann in solch einem Boote zehn bis zwölf Seemeilen in der Stunde zurücklegen, wie in einem rasch fahrenden Dampfschiffe. Drückt der Wind aber zu stark auf das Segel, so daß das Boot nach einer Seite umzuschlagen droht, so klettern die behenden Bootsleute mit affenartiger Geschicklichkeit rasch nach der anderen Seite über die Ausleger auf den außen schwimmenden Parallelstamm, um diesen zu beschweren und niederdrückend als Gegengewicht zu dienen.

Zur Befestigung und Verbindung der verschiedenen Theile des Bootes werden ausschließlich Stricke aus Cocosnußfasern benutzt. Die Eingeborenen verwenden dazu keinen einzigen Nagel oder sonst einen Eisentheil; alles besteht an diesen Booten aus Holz und Cocosfaser. Sogar die senkrecht stehenden, die Wände des Bootes erhöhenden Seitenbretter, die sich fast auf den Rändern des ausgehöhlten Baumstammes drei bis vier Fuß erheben, sind mit Stricken aus Palmfasern daran befestigt. Mit solch einem Boote wagen sich die Singhalesen weit ins Meer hinaus, um zu fischen, oder sie verrichten mit ihnen Lootsendienste. Die Bemannung solch eines Fahrzeuges sind nackte braune Gestalten, deren einziges Kleidungsstück aus dem „Comboy“ oder „Sarang“ besteht, einem rothen Stück Baumwollenzeug, welches gleich einer breiten Schürze unter dem Gürtel festgebunden wird und die Beine größtentheils verhüllt. Andere — insbesondere die rudernden Bootsleute — begnügen sich statt dessen mit einem einfachen Schurze, gleich einer schmalen Schwimmhose. Alle tragen ihr langes schwarzes Haar sorgfältig frisirt und meist in einem starken Zopf aufgewickelt, welcher durch einen breiten Schildpatt-Kamm am Hinterhaupte befestigt wird, wodurch die Singhalesen ein auffallend weibliches Aussehen erhalten, umsomehr, als ihr Körperbau zierlich und schwächlich ist; besonders sind Hände und Füße klein und die Gesichtszüge weichlich. Weit kräftiger und männlicher erscheinen dagegen die nackten, schwarzen Tamulen, welche auch Ruderdienste verrichten.

Musik.

Indische Musik und Musiker in Leipzig.

„Und wenn ihr die schwarzen Gesellen fragt . . .“

‡ Natürlich meinen wir die von Herrn Pinkert in seinem Zoologischen Garten so effectvoll jetzt vorgeführten Singhalesen und Tamulen aus Ceylon. Was wir dort von diesen malerischen Gestalten aus dem Morgenlande an Gesang, Tanz und Schlaginstrument-Musik zu hören bekommen, ist in hohem Grade interessant, um nicht zu sagen amüsant. Wem diese Proben indischer Kunst neu waren, wie uns selber, der wird sicher einen nachhaltigen Eindruck davon erhalten haben. Man wünscht sich Schnellmaler oder Schnellphotograph zu sein, um die wunderbaren, freilich nur mehr oder weniger schönen Drehungen und Wendungen der Tänzer für das Auge fixiren zu können. Die Musik wird man schon eher überdrüssig, da sie meistens und für unsere Ohren barbarisch klingt. Die beiden Trommelvirtuosen, welche ihre eigenartigen Instrumente nicht mit Klöppeln, sondern mit ihren beiden sehr knochigen Händen „rühren“, entwickeln große Fertigkeit und scheinen auf ihre Trommeln, nach dem Gesichtsausdruck beim Spielen zu urtheilen, ordentlich stolz und in sie verliebt zu sein; so zärtlich und selbstbewußt wiegen sie das Haupt beim Wirbelschlag. Wir empfehlen unseren Lesern und Leserinnen, sich die Trommler, den Tanzkönig, den Teufelstanz (eine Art Tarantelle auf gut Singhalesisch!) und den Fechter-, den Kurzstocktanz, sowie den Silbertanz mit eigenen Augen anzusehen und dann alle Gruppen bei der stattlichen buddhistischen Procession noch einmal im Tempschritt an sich vorüberziehen zu lassen. Bei letzterem Schauspiel erhält man bei nur einiger Phantasie ein annäherndes Bild der „Pera-herra“, jenes alljährlich im Juli vor sich gehenden, großartig lärmenden Aufzugs in Kandy zu Ehren des Gottes Buddha, an dem der Prinz von Wales seiner Zeit so sehr sich erfreute.

— „Nichts Neues unter der Sonne!“ Werden übrigens unsere älteren Herren Mitbürger, wenn sie dies lesen, ausrufen. Ihnen war es ja schon vor 50 Jahren gegönnt, veritable indische Bajaderen hier auftreten und Lorbeeren rc. ernten zu sehen. Es war Ende Mai anno 39. Man ließ Tichatschek aus Dresden zu längerem Gastspiel kommen. Das gute Stadttheater brauchte aber noch mehr Zugmittel, pikante Schaustellungen, um seine bescheidenen Räume leidlich voll zu erhalten. Heutzutage würde ein solches Ballet natürlich auch keine Zugkraft ausüben. Wir sind seit 1839 nicht viel asketischer, nicht viel platonischer geworden. Unsere Bühne erschloß sich also zu Pfingsten 1839 den sogenannten Tempeltänzerinnen der Pagode von Tindivina Puram — so lesen wir den Namen statt Tindivanam [Tindivanapuram] geschrieben —, und unsere Habitués fanden sich Mann für Mann ein, um die tanzenden Priesterinnen aus Pondichéry auf der Küste Koromandel, Frl. Tilleh, Amani, Sundiran und Rangun, kennen zu lernen, auch eine siebenjährige Bajaderentochter und Eleve, Namens Veidun, sich produciren zu sehen. (Wohnten Alle mit ihrem Impresario im Hôtel de Pologne.) Die vier Hauptnummern waren: „Die Toilette des Wischnu“, „Die vier Dolche“, „Der Malapu“, endlich „Die Taube und der Palmbaum“. Das bekannte musikalische Quodlibet L. Schneider's „Fröhlich“ leitete als „Lever du rideau“ die Vorstellung ein. Ein paar Tage später traten die Bajaderen zum zweiten Male auf und brachten neue Nummern: „Gruß des Radscha“, sodann „Die eheliche Liebe“ (sic). Ultimo Mai wurde auf allgemeines Verlangen der Inderinnen halber das Abonnement noch einmal unterbrochen. Die Tempeltänzerinnen wurden dazu von Dresden herübergeholt. Die Tanznummer hatte diesmal die Bezeichnung „Wettkampf im Taubentanze“ erhalten. Ob sich wohl Robert Schumann, der Componist von „Paradies und Peri“ unsterblichen Andenkens diese Bajaderen angesehen hat? Seine „Neue Zeitschrift für Musik“ schweigt sich darüber vollständig aus. — Als Curiosum sei schließlich erwähnt, daß der biedere Thorschreiber am Ranstädter Thor das indische Balletcorps bei seiner Ankunft sammt und sonders für Herren ansah und als solche eintrug.

Musikfest in Salzburg. Man schreibt uns aus Salzburg: Unter Bezugnahme auf die letzte Mittheilung sind wir heute in der Lage, die Programme für die am 24. u. 25. Juli in der hiesigen Aula academica stattfindenden Fest-Concerte zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Dieselben enthalten folgende Nummern: Für das erste Concert (24. Juli, Abends ½8 Uhr): 1) XXVI. Concert für das Pianoforte mit Orchester (in D-dur) Köch. Verz. Nr. 537. Componirt in Wien im Februar 1788, von W. A. Mozart. [Piano: Herr Capellmeister Dr. Carl Reinecke aus Leipzig.] 2) Arie aus der Oper „Figaro's Hochzeit“ (Ihr, die ihr die Triebe des Herzens kennt) von W. A. Mozart. [Fräulein Nelly Gábos.] 3) Arie aus der Oper „Die Entführung aus dem Serail“ („Solche hergelauf'ne Laffen“) von W. A. Mozart. [Herr Gustav Siehr.] 4) Große Arie aus der Oper „Lakmé“ von L. Delibes. [Fräul. Bianca Bianchi.] 5) Zwei Lieder von Franz Schubert. a) „An die Musik“. b) ? 6) Duett aus der Oper „Figaro's Hochzeit“ („Wenn die sanften Abendlüfte“) von W. A. Mozart. [Fräul. Bianca Bianchi und Fräul. Nelly Gábos.] 7) II. Symphonie in C-moll, op. 134, von Carl Reinecke. (I. Allegro, II. Andante, III. Intermezzo, IV. Finale.) [Dirigent: Der Componist.] Concertflügel von Blüthner in Leipzig; für das zweite Concert (25. Juli, Abends ½8 Uhr): 1) Ouverture zur Oper „Fierrabras“ von Franz Schubert. 2) Arie aus der Oper „Figaro's Hochzeit“ („Und Susanne kommt nicht“) von W. A. Mozart. [Frau Rosa Papier-Baumgartner.] 3) Concert für die Violine mit Orchester (op. 61), componirt im Jahre 1806 von L. van Beethoven. [Herr Arnold Rosé.] 4) Große Arie aus der Oper „Hans Heiling“ von H. Marschner. [Herr J. Ritter.] 5) Hochzeitsmusik zu dem Schauspiel „Olaf und Hulda“ für Orchester von J. N. Hummel. 6) Lieder-Vortrag: a. „Genesung“ von Robert Franz. b. „Wiegenlied“ von W. A. Mozart. c. „Der Kreuzzug“ von Franz Schubert. [Frau Rosa Papier-Baumgartner.] In der am 26. Juli Vormittags 11 Uhr stattfindenden Matinée wirken Frl. Bianca Bianchi, k. k. österreichische und großherzoglich badische Kammersängerin, Frau Rosa Papier-Baumgartner, k. k. Kammersängerin, Herr Dr. Hans Baumgartner, Herr Josef Ritter, Opernsänger aus Hamburg, und Herr Arnold Rosé, Concertmeister an der Wiener Hofoper, mit. Von hervorragendem Interesse dürfte für die Salzburger die Nummer 7 des I. Concertes sein, welche dem Publicum Gelegenheit bietet, Herrn Professor Dr. C. Reinecke gleichzeitig als Componisten und Dirigenten kennen zu lernen.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Nachdruck verboten.)

Leipzig, 19. Juli. (Fahrlässige Tödtung.) Vom Landgericht Schwerin ist am 4. April der Kammerjäger Ludwig Peters in Wismar wegen fahrlässiger Tödtung zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt worden. Der Fall ist besonders deswegen interessant,

SLUB
Wir führen Wissen.